STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG,

U R T E I L

Nr. 64.696 vom 20. Februar 1997

A. 68.758/VI-13.236

In der Rechtssache : **HEZEL** Jürgen,
Wahldomizil bei
Herrn ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen,

gegen :

das Permanente Rekrutierungs-sekretariat.

DER VORSITZENDE DER VI. KAMMER,

Aufgrund der am 2. Mei 1996 eingereichten Klageschrift, mit der Jürgen HEZEL die Nichtigerklärung der Entscheidung vom 7. März 1996 des Permanenten Rekrutierungssekretariats durch welche ihm mitgeteilt ist, daß er die psychotechnischen Tests zur Rekrutierung als Offizier der Gerichtspolizei nicht bestanden hat, beantragt;

Aufgrund der der klagenden Partei am 12. August 1996 zugestellten Antwortschrift und aufgrund der Tatsache, daß innerhalb der gesetzten Frist keine Erwiderungsschrift eingereicht worden ist;

Aufgrund des Berichts, der von Herrn VERHULST, Erster Auditor beim Staatsrat, in Anwendung von Artikel 14bis der Verfahrensordnung erstattet wurde;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 27. November 1996, die die Hinterlegung dieses

Berichts befiehlt und die Parteien zur Verhandlung vom 19. Dezember 1996 lädt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau TÖLLER, Rechtsanwältin, die für die klagende Partei erscheint, von Herrn MOMMENS, Verwaltungsdirektor, und Herrn DUFOUR, Erster Rater, die für die Gegenpartei erscheinen;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß dem Kläger am 12. August 1996 ein Schreiben zugestellt wurde, in dem ihm eine Frist von sechzig Tagen anberaumt wird, um eine Erwiderungsschrift einzureichen; daß in diesem Schreiben auf Artikel 21, Absatz 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 1990, hingewiesen wurde, dem zufolge vermutet wird, daß die klageführende Partei kein Interesse mehr hat, wenn sie keine Erwiderungsschrift innerhalb einer Frist von sechzig Tagen einreicht;

In der Erwägung, daß der Kläger keine Erwiderungsschrift eingereicht hat; daß die Erklärung, die sein Rechtsanwalt in einem am 17. Dezember 1996 eingereichten "Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens" gibt und der zufolge die Erwiderungsschrift zwar rechtzeitig fertig gewesen sei, aber wegen eines materiellen Fehlers in der Kanzlei des Anwalts des Klägers dem Staatsrat nicht rechtzeitig vorgelegt worden sei, nicht berücksichtigt - werden kann; daß der Rechtsanwalt nämlich der Bevollmäch-

tigte seines Klienten ist; daß darüber hinaus nur aufgrund eines Falles höherer Gewalt oder einer Verfügung von hoher Hand die auf Artikel 21, Absatz 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegründete Vermutung des Verlusts des Interesses zurückgewiesen werden kann; daß die Abwesenheit des erforderlichen Interesses festzustellen ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 4.000 Franken, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Die Kosten der Intervention, festgelegt auf 3.000 Franken, werden zu Lasten der intervenierende Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung am zwanzigsten 1900 siebenundneunzig bei der :

Herr HANOTIAU, Staatsrat, Vorsitzender,
Frau NOTEBAERT, Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT. M. HANOTIAU.